



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 25	Freitag, 13. Juni	2025
--------	-------------------	------

I N H A L T:

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Aurich Umlegungsverfahren Aurich – Osterstraße –	319
Zweckvereinbarung für die Dorfgemeinschaft Moormerland – Großefehn	320
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0706 „Poppenweg“ Ortsteil Großheide der Gemeinde Großheide.....	321
Bekanntmachung der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großheide	323
Jahresabschluss der Gemeinde Hinte für das Haushaltsjahr 2022 sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG und die Verwendung des Überschusses gemäß §§ 58, 110 NKomVG	324
Satzung über die Versorgung der Kinder mit Frühstück und Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Hinte	325
Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen für Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Hinte	328

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Ansgari-Kirchengemeinde Hage in Hage.....	331
Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Ansgari-Kirchengemeinde Hage in Hage.....	349

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Aurich Umlegungsverfahren Aurich – Osterstraße –

Nach Erörterung mit den Eigentümern hat der Umlegungsausschuss der Stadt Aurich mit Beschluss vom 05.06.2025 nach § 66 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 - BGBL. I S. 3634) den 3. Teil-umlegungsplan für das Umlegungsgebiet Aurich - Osterstraße - aufgestellt.

Der 3. Teilumlegungsplan besteht aus dem 3. Teilumlegungsverzeichnis und der 3. Teilumlegungskarte. Die 3. Teilumlegungskarte enthält die neu zugeteilten Grundstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen. Das 3. Teilumlegungsverzeichnis führt insbesondere die neu zugeteilten Grundstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und neuen Bestandes mit Angabe ihrer Eigentümer, die aufgehobenen, übertragenen und neu eingetragenen Rechte an den Grundstücken, die Gebote und Baulasten sowie die geldlichen Leistungen und Fälligkeiten sowie einen erläuternden Text auf.

Den Umlegungsbeteiligten wird nach § 70 Abs. 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem 3. Teilumlegungsplan zugestellt. Der 3. Teilumlegungsplan kann vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden im Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) – Regionaldirektion Aurich - als Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, eingesehen werden. Den 3. Teilumlegungsplan kann jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Aurich, den 05.06.2025

Stadt Aurich
-Umlegungsausschuss-

Rohlfs
Stellv. Vorsitzender

Die vorstehende Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Aurich wird hiermit veröffentlicht.

Aurich, den 10.06.2025

Stadt Aurich

Feddermann
Bürgermeister

Zweckvereinbarung für die Dorfregion Moormerland - Großefehn

Die Gemeinde Moormerland,
vertreten durch den Bürgermeister,
Theodor-Heuss-Straße 12,
26802 Moormerland

und

die Gemeinde Großefehn,
vertreten durch den Bürgermeister,
Kanalstraße Süd 54,
26629 Großefehn

beschließen nach dem § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds.GVBl., S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds.GVBl., 2024 Nr. 9) folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Zweckbestimmung

Die Gemeinden Großefehn und Moormerland haben gemeinsam einen Antrag auf Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen für die Ortschaften Hatshausen, Boekzetelerfehn, Jheringsfehn, Timmel und Westgroßefehn gestellt. Nach der Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm soll gemeinschaftlich der Dorfentwicklungsplan (DE-Plan) erstellt werden. Der Auftrag wird an ein qualifiziertes Büro vergeben. Die Umsetzung der Projekte soll ebenfalls in Zusammenarbeit mit einem externen Büro erfolgen.

§ 2

Abwicklung

Die Gemeinde Moormerland gilt als federführende Kommune. Sie handelt stellvertretend für beide Kommunen. Sie ist Ansprechpartner und berechtigt Aufträge zu erteilen.

Sie bildet die Kosten in ihrem Haushalt ab und wickelt die Zahlungen mit den Auftragnehmern ab. Es wird ein ständiger Austausch zwischen den Kommunen stattfinden.

§ 3

Kostendeckung

3.1 Erstellung Dorfentwicklungsplan

Die federführende Kommune bildet die Kosten in ihrem Haushalt ab und wickelt alle erforderlichen Zahlungen ab. Die federführende Gemeinde übernimmt die finanzielle und haushaltsmäßige Abwicklung mit dem Zuwendungsgeber und den Beteiligten der Projektumsetzung. Dadurch entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Die Kommunen verpflichten sich, mögliche nicht gedeckten Kosten zu gleichen Teilen zu tragen.

3.2 Umsetzungsbegleitung (Vergabe externes Ingenieur-/ Planungsbüro)

Die federführende Kommune bildet die Kosten in ihrem Haushalt ab und wickelt alle erforderlichen Zahlungen ab. Die federführende Gemeinde übernimmt die finanzielle und haushaltsmäßige Abwicklung mit dem Zuwendungsgeber und den Beteiligten der Projektumsetzung.

Die Kommunen verpflichten sich, mögliche nicht gedeckten Kosten zu gleichen Teilen zu tragen.

3.3 Umsetzung des Dorfentwicklungsplanes

Für die Umsetzung der eigenen Projekte sind die Kommunen in ihrem eigenen Gemeindegebiet eigenverantwortlich.

Die Kosten für die Umsetzung der einzelnen/eigenen Projekte aus dem Dorfentwicklungsplan werden von den Kommunen in Ihren Haushaltsplänen abgebildet.

Für die Umsetzung von privaten Projekten ist jede Kommune in ihrem eigenen Gemeindegebiet Ansprechpartner.

§ 4

Laufzeit / Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit Bekanntmachung in Kraft und bleibt bis zum Ende der Umsetzungsbegleitung bestehen.

Inkrafttreten nach NKomZG.

§ 5

Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Gemeinden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Moormerland, 19.05.2025

Ort, Datum

Hendrik Schulz

Gemeinde Moormerland

Großefehn, 19.05.2025

Ort, Datum

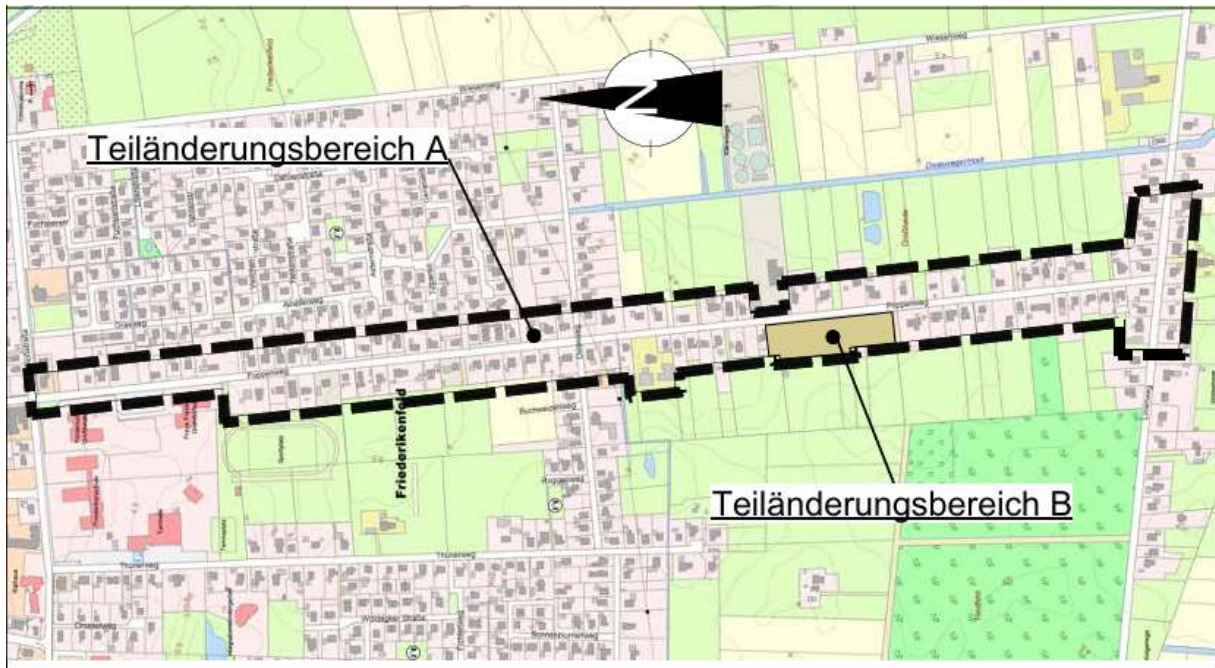
Erwin Adams

Gemeinde Großefehn

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0706 „Poppenweg“ Ortsteil Großheide der Gemeinde Großheide

Der Rat der Gemeinde Großheide hat am 17.03.2025 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplanes Nr. 0706 „Poppenweg“ nach § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Der Bebauungsplan Nr. 0706 „Poppenweg“ tritt mit dem Tage dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung im Rathaus der Gemeinde Großheide, Schloßstraße 10, 26532 Großheide, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Großheide unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Großheide, 11.06.2025

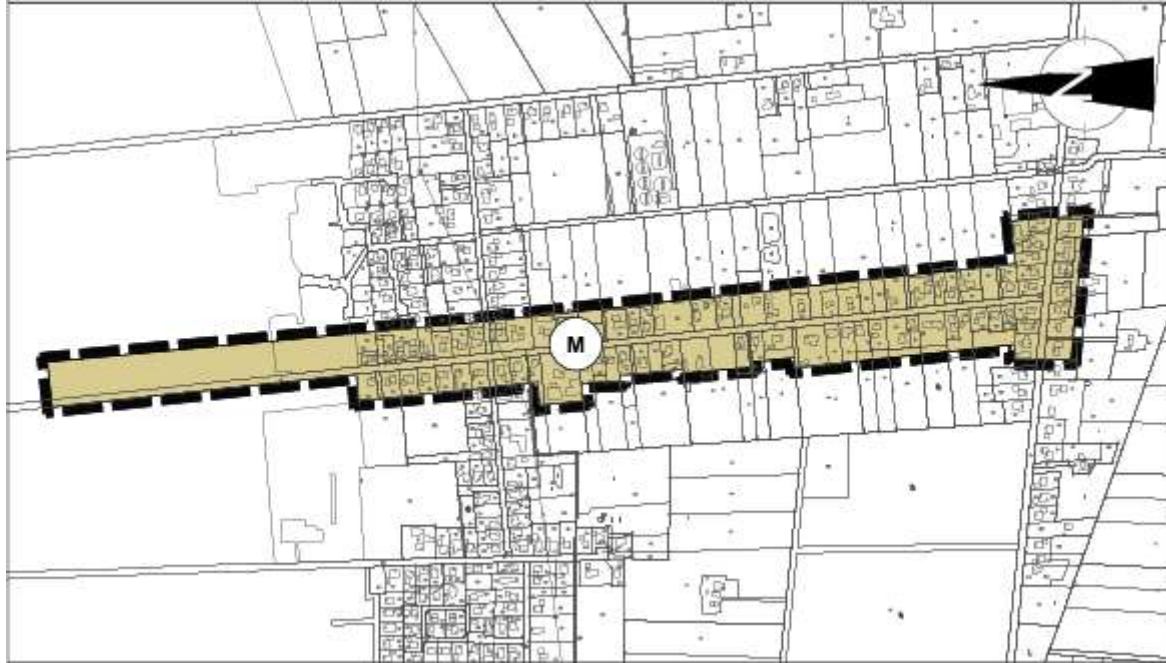
Gemeinde Großheide

Der Bürgermeister
Fischer

Bekanntmachung der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großheide

Der Landkreis Aurich hat mit Schreiben vom 02.06.2025 (Az: IV-60-02-1758/2022) mitgeteilt, dass die vom Rat der Gemeinde Großheide am 17.03.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossene Flächennutzungsplanänderung aufgrund von § 6 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) als genehmigt gilt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Flächennutzungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) tritt mit der Bekanntmachung die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großheide in Kraft. Die Flächennutzungsplanänderung liegt ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Großheide, Schloßstraße 10, 26532 Großheide während der Dienststunden unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Großheide, den 11.06.2025

Gemeinde Großheide

Der Bürgermeister
Fischer

**Jahresabschluss der Gemeinde Hinte für das Haushaltsjahr 2022
sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG und
die Verwendung des Überschusses gemäß §§ 58, 110 NKomVG**

Der Rat der Gemeinde Hinte hat gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in seiner Sitzung am 05.06.2025 den nachstehenden Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Ferner wurde gemäß §§ 58,110 NKomVG die Verwendung des ordentlichen und außerordentlichen Überschusses beschlossen.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 der Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO).

Bilanz mit einer komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung (§ 55 Abs. 1 Satz 3 KomHKVO)

Aktiva	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-	Passiva	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-
1. Immaterielles Vermögen	570.077,43	550.417,98	1. Nettoposition	19.225.282,19	20.590.453,32
2. Sachvermögen	43.192.247,15	44.192.200,16	1.1 Basis-Reinvermögen	3.123.432,51	4.248.432,09
3. Finanzvermögen	559.056,53	414.118,35	1.2 Rücklagen	14.250,00	14.250,00
4. Liquide Mittel	9.479,27	9.479,27	1.3 Jahresergebnis	-2.662.439,62	-2.803.173,82
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	46.100,76	55.993,86	1.4 Sonderposten	18.750.039,30	19.130.945,05
			2. Schulden	19.948.459,09	20.378.143,17
			2.1 Geldschulden davon	18.959.217,89	19.531.260,30
			2.1.1 Liquiditätskredite	842.816,25	179.792,21
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	18.116.401,64	19.351.468,09
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	544.815,53	613.463,98
			2.4 Transferverbindlichkeiten	444.425,67	213.264,99
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	20.153,90
			3. Rückstellungen	4.294.719,86	4.223.500,53
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	908.500,00	0,00
Bilanzsumme	44.376.961,14	45.192.097,02	Bilanzsumme	44.376.961,14	45.192.097,02

Der Jahresabschluss der Gemeinde Hinte wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusiv Anhang zum 31.12.2022 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 16.06.2025 bis einschließlich 27.06.2025 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Hinte, Brückstraße 11 a, 26759 Hinte, Zimmer 12 aus. Es wird um eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04925/921120 oder der E-Mail-Adresse wilhelm@hinte.de gebeten.

Hinte, den 05.06.2025

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister
Redenius

Satzung über die Versorgung der Kinder mit Frühstück und Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Hinte

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 7 und § 111 Abs. 5 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), i. V. mit § 20 und § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) und § 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) hat der Rat der Gemeinde Hinte am 05.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Grundsatz
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Durchführung
- § 5 Essengeld zur Frühstücks- und Mittagsversorgung
- § 6 Säumigkeit
- § 7 Kündigung
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Datenschutz
- § 10 In Kraft treten

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Versorgungsauftrag wird hinsichtlich einer gesunden Ernährung und Versorgung durch die Kindertagesstätte in Form des Angebotes eines Frühstücks und Mittagessens sowie als ergänzende Mahlzeit nach Bedarf gewährleistet.
- (2) In qualitativer Hinsicht wird zur Sicherstellung einer gesunden Ernährung auf die Grundsätze vom Konzept „Qualitätsstandards der Verpflegung in den Kindertagesstätten und Schulen in der Gemeinde Hinte“ zurückgegriffen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Wahrnehmung des Versorgungsauftrages zur Frühstücks- und Mittagsverpflegung für Kinder die in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Hinte betreut werden.

- (2) Das in § 1 beschriebene Versorgungsangebot steht für Krippen- und Kindergartenkinder die in einer kommunalen Kindertagesstätte der Gemeinde Hinte betreut werden zur Verfügung. Die Mahlzeiten werden in der definierten Qualität an jedem Öffnungstag der jeweiligen Einrichtung den betreuten Kindern bereitgestellt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Personensorgeberechtigte(r) im Sinne dieser Satzung ist/ sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (vgl. § 1631 BGB) die Personensorge zusteht, z. B. Eltern.
In dieser Satzung werden zur besseren Lesbarkeit die Personensorgeberechtigten benannt. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (2) Das Essengeld zur Frühstücks- und Mittagsverpflegung des Kindes, ist der Anteil, den dessen Personensorgeberechtigten zu leisten haben. Das Essengeld zur Frühstücks- und Mittagsverpflegung ist kein Bestandteil der Elternbeiträge.

§ 4 Durchführung

- (1) Die Gemeinde organisiert die Bereitstellung der Mahlzeiten selbst. Hierbei verpflichtet sich die Gemeinde zur Einhaltung von qualitativen Standards für die Zubereitung von Speisen.
- (2) Keinem anwesenden Kind, mit bestehendem Betreuungsvertrag, wird die Teilnahme an der Mahlzeit verwehrt.
- (3) Die Abrechnung der Mahlzeiten erfolgt über die Bestell-Software MensaMax. Das Konto wird auf Guthabenbasis geführt.
- (4) Die Bestellung und Abbestellung der einzelnen Mahlzeiten im Rahmen des Versorgungsangebotes erfolgt durch die Personensorgeberechtigten des jeweiligen Kindes, für welches ein entsprechender Betreuungsvertrag abgeschlossen in der Kindertagesstätte wurde.
- (5) Bei Nicht-Teilnahme an der Frühstücks- und Mittagsversorgung durch Abwesenheit des Kindes (z.B. bei Krankheit, Urlaub, o.ä.) muss durch die Personensorgeberechtigten rechtzeitig bei MensaMax abbestellt werden.
- (6) Eine Sonderverpflegung aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen (z. B. Diät, Allergien) kann nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Hinte eine Sonderregelung vereinbart werden.

§ 5 Essengeld zur Frühstücks- und Mittagsversorgung

- (1) Für die Frühstücks- und Mittagsverpflegung ist von den Personensorgeberechtigten, unabhängig von den Elternbeiträgen, eine Zahlung in Form eines Essengeldes zu entrichten. Es wird folgendes Essengeld für das Mittagessen in den kommunalen Kitas der Gemeinde Hinte festgesetzt:

a) Höhe der Eigenaufwendungen für die Frühstücksverpflegung	1,00 € je Mahlzeit
b) Höhe der Eigenaufwendungen für die Mittagsverpflegung	2,00 € je Mahlzeit

- (2) Kinder haben einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen, wenn deren Eltern folgende Hilfen beziehen:

1. Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II),
 2. Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe),
 3. Wohngeld,
 4. Kinderzuschlag gem. Bundeskindergeldgesetz,
 5. Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz.
- (3) Wer vorstehende Leistungen bezieht, ist von der Gebühr nach Abs. 1 b) ausgeschlossen und stattdessen verpflichtet, bzgl. des Essengeldes einen Antrag auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket zu stellen. Mit Bewilligung der Leistung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket und der Vorlage bei der Gemeinde Hinte ist kein Eigenanteil zu entrichten. Bis zur Vorlage der entsprechenden Bewilligung über Bildung- und Teilhabe ist das Essensgeld in voller Höhe vom Antragsteller zu zahlen.
- (4) Es wird darauf hingewiesen, dass auf die oben ausgewiesene Gebühr unter Umständen sofern diese zukünftig der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, auch Umsatzsteuer erhoben wird.

§ 6 Säumigkeit

- (1) Wird eine bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Kindertagesstätte zur außerordentlichen Kündigung. Satz 1 gilt auch danach.
- (2) Für die schriftliche Mahnung werden Gebühren gemäß der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Hinte in der zum Zeitpunkt gültigen Fassung.

§ 7 Kündigung

Mit Kündigung des Betreuungsvertrages gemäß Satzung über die Inanspruchnahme der Dienstleistungen in den Kindertagesstätten der Gemeinde Hinte in der jeweils gültigen Fassung erfolgt automatisch die Kündigung der bestellten Verpflegung.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Elternbeitragsschuldner vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes betreffen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € je Verstoß geahndet werden.
- (3) Für Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist die zugeteilte Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten der Hauptverwaltungsbeamte (§ 3 Abs. 2, Satz 2 BbgKVerf) zuständig. Die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechend Anwendung.

§ 9 Datenschutz

- (1) Die persönlichen Angaben der Personensorgeberechtigten und des Kindes/der Kinder unterliegen dem Datenschutz.
- (2) Das Essensgeld zur Mittagsversorgung des Kindes wird von der Gemeinde Hinte erhoben. Zu diesem Zweck werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten, sowie die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie sonstige notwendige Daten der Kinder und/ oder der Personensorgeberechtigten erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nicht an

Dritte weitergegeben. Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, wenn die Speicherung rechtlich oder nach Erfüllung des Zwecks nicht mehr erforderlich oder die Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist oder wenn sie von den Personensorgeberechtigten beantragt wurde.

- (3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das zweite Kapitel des SGB X (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 10 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Versorgung der Kinder mit Frühstück und Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Hinte vom 29.02.2024 außer Kraft.

Hinte, 05.06.2025

Gemeinde Hinte

Redenius
Bürgermeister

Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen für Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Hinte

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 7 und § 111 Abs. 5 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), i.V.m. Nr. 2.10 Die Arbeit in der Ganztagschule RdErl. d. MK v. 1.8.2014 - 34-81005 – VORIS 22410 -, § 1, 5 Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Hinte am 05.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Grundsatz
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Durchführung
- § 5 Essengeld zur Mittagsversorgung
- § 6 Säumigkeit
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Datenschutz
- § 9 In Kraft treten

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Versorgungsauftrag wird hinsichtlich einer gesunden Ernährung und Versorgung durch die Gemeinde Hinte (Schulträger, Beauftragter) in Form des Angebotes eines Mittagessens gewährleistet.
- (2) In qualitativer Hinsicht wird zur Sicherstellung einer gesunden Ernährung auf die Grundsätze vom Konzept „Qualitätsstandards der Verpflegung in den Kindertagesstätten und Schulen in der Gemeinde Hinte zurückgegriffen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Wahrnehmung des Versorgungsauftrages zur Mittagsverpflegung für Kinder die in einer Schule in Trägerschaft der Gemeinde Hinte betreut werden oder durch den Träger der Schule mit der Mittagsverpflegung beauftragt wird.
- (2) Das in § 1 beschriebene Versorgungsangebot der Mittagsverpflegung steht für Schulkinder die in Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Hinte, bzw. durch die Beauftragung des Trägers, betreut werden zur Verfügung. Die Mahlzeiten werden in der definierten Qualität an jedem Öffnungstag der jeweiligen Einrichtung den betreuten Kindern bereitgestellt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Personensorgeberechtigte(r) im Sinne dieser Satzung ist/sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (vgl. § 1631 BGB) die Personensorge zusteht, z. B. Eltern. In dieser Satzung werden zur besseren Lesbarkeit die Personensorgeberechtigten benannt. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (2) Das Essengeld zur Mittagsverpflegung des Kindes, ist der Anteil, den dessen Personensorgeberechtigten zu leisten haben.

§ 4 Durchführung

- (1) Die Gemeinde organisiert die Bereitstellung der Mahlzeiten selbst. Hierbei verpflichtet sich die Gemeinde zur Einhaltung von qualitativen Standards für die Zubereitung von Speisen.
- (2) Die Abrechnung der Mahlzeiten erfolgt über die Bestellsoftware MensaMax. Das Konto wird auf Guthabenbasis geführt.
- (3) Die Bestellung und Abbestellung der einzelnen Mahlzeiten im Rahmen des Versorgungsangebotes erfolgt durch die Personensorgeberechtigten der jeweiligen Schüler*innen, welches in einer Schule in Trägerschaft der Gemeinde Hinte bzw. durch die Beauftragung des Trägers betreut wird.
- (4) Bei Nicht-Teilnahme an der Mittagsversorgung durch Abwesenheit der Schüler*innen (z.B. bei Krankheit, Urlaub, o. ä.) muss durch die Personensorgeberechtigten rechtzeitig bei MensaMax abbestellt werden.
- (5) Um den Lehrauftrag und das pädagogische Konzept der beiden Grundschulen zu berücksichtigen ist die Mittagsverpflegung der Grundschüler in der Ganztagsbetreuung halbjährlich verpflichtend.
- (6) Eine Sonderverpflegung aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen (z. B. Diät, Allergien) kann nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Hinte eine Sonderregelung vereinbart werden.

§ 5 Essengeld zur Mittagsversorgung

- (1) Für die Mittagsverpflegung ist von den Personensorgeberechtigten eine Zahlung in Form eines Essengeldes zu entrichten. Es wird folgendes Essengeld für das Mittagessen in trägereigenen Schulen der Gemeinde Hinte bzw. durch die Beauftragung des Trägers festgesetzt:

Höhe der durchschnittlich Eigenaufwendungen für die Mittagsverpflegung	2,00 € je Mahlzeit
--	--------------------

- (2) Kinder haben einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen, wenn deren Eltern folgende Hilfen beziehen:

1. Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II),
2. Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe),
3. Wohngeld,
4. Kinderzuschlag gem. Bundeskindergeldgesetz,
5. Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz.

Wer vorstehende Leistungen bezieht, ist von der Gebühr nach Abs. 1 ausgeschlossen und stattdessen verpflichtet, bzgl. des Essengeldes einen Antrag auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket zu stellen. Mit Bewilligung der Leistung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket und der Vorlage bei der Gemeinde Hinte ist kein Eigenanteil zu entrichten. Bis zur Vorlage der entsprechenden Bewilligung über Bildung- und Teilhabe ist das Essengeld in voller Höhe vom Antragsteller zu zahlen.

- (3) Gebühr unter Umständen sofern diese zukünftig der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, auch Umsatzsteuer erhoben wird.
- (4) Eine Sonderverpflegung aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen (z. B. Diät, Allergien) kann nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Hinte eine Sonderregelung vereinbart werden.

§ 6 Säumigkeit

- (1) Wird eine bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Schule bzw. den Beauftragten des Trägers zur außerordentlichen Kündigung.
- (2) Für die schriftliche Mahnung werden Gebühren gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Schuldner vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes betreffen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € je Verstoß geahndet werden.
- (3) Für Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist die zugeteilte Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten der Hauptverwaltungsbeamte (§ 3 Abs. 2, Satz 2 BbgKVerf) zuständig. Die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechend Anwendung.

§ 8 Datenschutz

- (1) Die persönlichen Angaben der Personensorgeberechtigten und des Kindes/ der Kinder unterliegen dem Datenschutz.
- (2) Das Essengeld zur Mittagsversorgung des Kindes wird von der Gemeinde Hinte erhoben. Zu diesem Zweck werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten, sowie die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie sonstige notwendige Daten der Kinder und/oder der Personensorgeberechtigten erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die

Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, wenn die Speicherung rechtlich oder nach Erfüllung des Zwecks nicht mehr erforderlich oder die Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist oder wenn sie von den Personensorgeberechtigten beantragt wurde.

- (3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das zweite Kapitel des SGB X (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 9 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Versorgung der Schüler mit Mittagessen für Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Hinte vom 29.06.2022 außer Kraft.

Hinte, 05.06.2025

Gemeinde Hinte

Redenius
Bürgermeister

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Ansgari-Kirchengemeinde Hage in Hage

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Ansgari-Kirchengemeinde Hage am 27.05.2025 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Rasengrabstätten
- § 15 Gemeinschaftsgrabanlage
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderer Anlagen
- § 19a Verwendung von Natursteinen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 27 Leichenhalle
- § 28 Trauerfeier in der Friedhofskapelle
- § 29 Trauerfeier in der Kirche

IX. Haftung und Gebühren

- § 30 Haftung
- § 31 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Ansgari-Kirchengemeinde Hage in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 2/3, 9/2, Flur 7 Gemarkung Hage in Größe von insgesamt 4,4535 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. St.-Ansgari-Kirchengemeinde Hage.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hage hatten. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten - in jedem Fall aber nur bei Tageslicht - für den Besuch geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist das Betreten nicht gestattet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

(3) Sofern bei Schnee- und/oder Eisglätte und/oder herabgefallenem Laub, Moos etc. die Wege auf dem Friedhof nur insoweit geräumt werden, wie dieses für die notwendige Aufrechterhaltung des Friedhofszweckes erforderlich ist, geschieht die Benutzung nicht geräumter oder nicht gestreuter Wege auf eigene Gefahr.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, die Würde des Menschen oder die Ruhe der Toten verletzen oder geeignet sind, politische Gedanken öffentlich zu verbreiten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, (E-)Rollern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühlen, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren. Werden Fahrräder zum Transport von Arbeitsgeräten oder Grabschmuck benötigt, sind diese zu schieben;
- b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen;
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen
- d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken. Aufnahmen auch zu privaten Zwecken sind grundsätzlich nicht zugelassen, sofern sie sich störend auf den jeweiligen Handlungsablauf auswirken können;
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen;
- g) Fremde Grabstätten und die Friedhofsanlage außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen;
- h) zu lärmern und zu spielen;
- i) den Friedhof für sportliche Betätigung zu benutzen;
- j) Tiere mitzubringen. Blindenführhunde sind von der Regelung ausgenommen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind und Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(5) Hausmüll, Gewerbeabfälle und sonstige außerhalb des Friedhofs angefallene Abfälle dürfen nicht auf den Friedhof gebracht werden.

§ 6

Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Wird dieses nicht beachtet, kann die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser Aufforderung – im Wiederholungsfall oder bei unmittelbarer Gefahr auch ohne Aufforderung – die Entsorgung auf Kosten des Verursachers veranlassen. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(6) Folgende Leistungen werden zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, zur Einhaltung bestattungsrechtlicher Vorschriften und zur Sicherung der Würde des Ortes entsprechender Abläufe auf dem Friedhof allein von der Friedhofsverwaltung erbracht: Bestattung (Ausheben und Verfüllen eines Grabes), Umbettung, allgemeine Friedhofsunterhaltung.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen und der von der Friedhofsverwaltung dafür vorgehaltenen Formulare rechtzeitig bei der mit der Verwaltung des Friedhofes beauftragten Person bzw. Verwaltungsstelle anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird. Ebenso ist mitzuteilen, wenn besondere oder unübliche Abläufe der Bestattung oder Trauerfeier

vorgesehen sind. Dies gilt insbesondere für Bestattungen nach anderen als christlichen Ritualen und Abläufen.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist. Ebenso kann die Friedhofsverwaltung Handlungen und Rituale bei der Bestattung oder Trauerfeier untersagen, wenn sie gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde oder die Würde des Friedhofes verstoßen.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhezeit ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidung, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglich, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt

- | | |
|---|----------|
| a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 25 Jahre |
| b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr | 30 Jahre |

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Alle Umbettungen sind bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Arbeiten dürfen nur in Anwesenheit und unter Aufsicht einer dafür von der Friedhofsverwaltung benannten Person vorgenommen werden, die auch hinsichtlich der Grablage, Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen, Lagerung des Grabaushubs und sonstiger weiterer Friedhofsvorschriften weisungsbefugt ist. Bei der nachfolgenden Wiederbeisetzung ist die Anwesenheit der Angehörigen zulässig.
- (5) Es liegt in der Entscheidung der Friedhofsverwaltung, ob Mitarbeiter des Friedhofes für die Durchführung der Ausgrabungsarbeiten zur Verfügung stehen. Ansonsten hat die die Umbettung veranlassende Person selbst und auf eigene Kosten für eine Ausgrabung durch einen fachlich geeigneten Dienstleistungserbringer zu sorgen. Die Bereitstellung von Arbeitsgeräten ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
- (6) Die Grabstätte ist nach Abschluss der Arbeiten wieder ordnungsgemäß zu verfüllen und sämtliche an der Grabstätte oder an Friedhofseinrichtungen entstandenen Beeinträchtigungen zu beseitigen. Grabmale, andere Anlagen ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des Friedhofes bzw. neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Mit Umbettung in ein Grab einer anderen Grabart auf dem Friedhof wird das Recht an der bisherigen Grabstätte entschädigungslos an die Friedhofsverwaltung zurückgegeben. Das Recht an der zukünftigen Grabstätte ist für die noch verbleibende Ruhezeit zu erwerben. Eine Erstattung oder Verrechnung von bereits gezahlten Gebühren erfolgt nicht.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen auf dem Friedhof zur Verfügung:

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | Reihengrabstätten | (§ 12), |
| b) | Wahlgrabstätten für Särge und Urnen | (§ 13), |
| c) | Rasengrabstätten für Särge und Urnen | (§ 14), |
| d) | Grabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage | (§ 15), |

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle dürfen grundsätzlich nur eine Leiche und zusätzlich bis zu 2 Aschen bestattet bzw. beigesetzt werden, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung zu bestimmten Grabarten keine anderen Regelungen ergeben. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen je nach Lage etwa folgende Größe haben:

a) für Särge von Erwachsenen:	Länge: 2,50 m	Breite: 1,20 m,
b) für Särge von Kinder:	Länge: 1,50 m	Breite: 0,90 m,
c) für Urnen:	Länge: 0,60 m	Breite: 0,80 m,
d) für Särge in Reihengrabstätten:	Länge: 2,50 m	Breite: 1,00 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(6) Die Mindestdtiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(7) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(8) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(9) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Bestattungen von Aschen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt für:

- a) Sarggrabstätten: 30 Jahre,
- b) Kindergrabstätten: 25 Jahre,
- c) Urnengrabstätten: 20 Jahre,

jeweils vom Tage der Verleihung angerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um Zeiträume von jeweils mindestens 5 Jahre verlängert werden, höchstens jedoch um die Zeit eines neuen Nutzungsrechtes gem. Absatz 1. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine

Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

(6) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle für Erdbestattungen ab dem 6. Lebensjahr oder für zwei Erdbestattungen bis zum 6. Lebensjahr dürfen zusätzlich vier Aschen bestattet werden.

§ 14 Rasengrabstätten

(1) Rasengrabstätten sind pflegefreie Grabstätten für Erd- oder Urnenbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden.

(2) Ein Gestaltungs- und Pflegerecht der Angehörigen besteht nicht, Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätten obliegt dem Friedhofsträger.

(3) Die Rasengrabstätten sind je Grabstelle mit einer bündig in den Rasen eingelassenen, liegenden Namensplatte zu versehen. Die Beschaffung der Grabplatten erfolgt durch den Nutzungsberechtigten auf eigene Rechnung. Die Maße der Grabplatten betragen bei

(a) Einzelgrabstätten: Breite: 0,45 m Länge: 0,35 m,

(b) Doppelgrabstätten: Breite: 0,50 m Länge: 0,40 m.

Die Platten müssen eine Mindeststärke von 4 cm aufweisen. Die Beschriftung ist einzugravieren, erhabene Buchstaben sind nicht zulässig.

(4) Auf der Grabfläche sind Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen o.ä., stehender Blumenschmuck oder andere individuelle Grabgestaltung nicht zulässig. Das Ablegen von Grabschmuck auf einer Rasengrabstätte ist nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlungen kann er von den Friedhofsmitarbeitern jederzeit entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung ist dabei zur Aufbewahrung abgeräumter Gegenstände (z.B. Pflanzschalen und dergl.) nicht verpflichtet.

(5) Die nachträgliche Umwandlung von Grabstätten gemäß § 13 in entsprechende Rasengrabstätten ist grundsätzlich möglich, erfordert aber die Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Abräumen und Einebnen der Grabstätte obliegt in diesem Fall dem Nutzungsberechtigten; er kann bei Kostenübernahme die Friedhofsverwaltung damit beauftragen.

(6) Bei gemäß Absatz 5 umgewandelten Grabstätten kann ein vorhandenes Denkmal bestehen bleiben, sofern es dann eine ebene Oberfläche und keine erhabenen Schriftzeichen hat. Bei Entfernen eines solchen Denkmals ist die Rasengrabstätte durch die nutzungsberechtigte Person je Grabstelle mit einer bündig in den Rasen eingelassenen, liegenden Grabplatte zu versehen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Einebnung der Grabstätte, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine entsprechende Grabplatte anbringen lassen. Es dürfen ausschließlich Grabplatten mit folgenden Maßen verwendet werden:

Breite: 0,50 m Tiefe: 0,30 m.

Die Platten müssen eine Mindeststärke von 5-6 cm aufweisen. Die Beschriftung ist einzugravieren, erhabene Buchstaben sowie das Auslegen mit Gold- oder Silberschrift sind nicht zulässig. Bei einer 2-stelligen Grabstätte kann anstelle von zwei einzelnen Platten auch eine gemeinsame Platte in doppelter Breite mittig verlegt werden.

(7) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Regelungen des § 13 entsprechend.

§ 15

Gemeinschaftsgrabanlage

(1) Die Gemeinschaftsgrabanlage ist ein Bestattungsfeld für Urnen mit nicht einzeln gekennzeichneten Grabstellen unterschiedlicher Nutzungsberechtigter.

(2) Es werden ausschließlich Einzelgrabstätten eingerichtet, an denen jeweils Einzelnutzungsrechte verliehen werden.

(3) Die Vergabe der Grabstätten erfolgt zum Zeitpunkt der Bestattung durch die Friedhofsverwaltung. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung einer Grabstätte in bestimmter Lage. Hiervon ausgenommen werden kann die Zuteilung einer unmittelbar angrenzenden Grabstätte für den noch lebenden Ehepartner/Lebenspartner, wenn die Nutzungsrechte für diese beiden Grabstätten gleichzeitig erworben werden und die planerische Einteilung der Gesamtanlage dieses zulässt. Die Dauer eines solchen Nutzungsrechtes an einer zunächst unbelegten Grabstätte ist dann bei späterer Belegung an die dann erforderliche Ruhezeit anzupassen.

(4) Vor- und Nachnamen der in der Gemeinschaftsgrabanlage Bestatteten werden auf der dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen gemeinsamen Denkmal in einheitlicher Form angebracht. Die Eintragungen werden vom Friedhofsträger (ggfs. in gesammelter Form) spätestens jedoch zum Ende des Kirchenjahres, veranlasst. Zusätzlich darf die Grabstelle mit einer bündig in den Rasen eingelassenen, liegenden Namensplatte versehen werden. Die Beschaffung der Grabplatten erfolgt durch den Nutzungsberechtigten auf eigene Rechnung. Die Grabplatte darf einen Durchmesser von 15 cm nicht überschreiten.

(5) Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Die Friedhofsverwaltung behält sich die Pflege und Gestaltung vor, um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlage zu gewährleisten. Ein Ausschmücken, Einfassen oder Kennzeichnen einzelner Grabstellen ist nicht gestattet. Für das Ablegen von Grabschmuck ist die dafür vorgesehene gemeinsame Stelle zu benutzen. Ausgenommen hiervon ist der am Tag der Bestattung/Beisetzung abgelegte Grabschmuck. Er darf für die Dauer von maximal zwei Wochen auf der Grabfläche verbleiben und ist spätestens dann von der Nutzungsberechtigten Person zu entfernen. Unansehnlich gewordener Grabschmuck kann von den Friedhofsmitarbeitern jederzeit entfernt werden. Der Friedhofsträger ist zur Aufbewahrung widerrechtlich abgelegter und von ihm abgeräumter Gegenstände (z.B. Pflanzschalen) nicht verpflichtet.

(6) In den Urnengrabstätten dieser Anlage, nicht jedoch in den Sarggrabstätten, können über die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 hinaus auch Aschen von Personen beigesetzt werden, die bei ihrem Ableben ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb einer sonstigen unmittelbar an die Kirchengemeinde angrenzenden Kirchengemeinden hatten, sofern auf dem Ort jeweils zuständigen Friedhof keine vergleichbare Grabart angeboten wird.

(7) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Regelungen des § 13 entsprechend.

§ 16

Rückgabe von Grabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten besteht kein Anspruch auf Gebühren-erstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Grabstätten (Grabstätten mit mehr als vier Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17 **Bestattungsverzeichnis**

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18 **Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Alle Grabstätten müssen im Rahmen dieser Vorschrift hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden.

§ 19 **Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen**

(1) Die Aufgabe eines Grabmales soll es sein, das Grab nicht nur zu bezeichnen, sondern vielmehr das Andenken an die Verstorbenen zu erhalten.

(2) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben, die Menschenwürde oder die Würde eines Friedhofes richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(3) Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Das Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild des betroffenen Friedhofsbereiches eingliedern. Grabmale aus anderen Materialien als Naturstein (z.B. aus Zementmasse, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, usw.) sind nicht gestattet. Grabmale, Stelen und Kreuze aus Holz sind zugelassen, sofern sie nur mit Holzimprägnierung behandelt werden. Schmiedeeiserne Kreuze sind zulässig, dürfen aber nur in Grautönen bzw. schwarz gestrichen werden.

(4) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen geeignete Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 19a

Verwendung von Natursteinen

(1) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen aus Natursteinen auf dem Friedhof verwendet werden, wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird, oder
2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.

(2) Derzeit erfüllen folgende Staaten diese Voraussetzungen: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die aus einem Drittland in einen der in Satz 1 genannten Staaten oder das Gebiet importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

(3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:

1. Fair Stone
2. IGEP
3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
4. Xertifix

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) setzt voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt,
4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.

(4) Für die abzugebende Erklärung kann das durch die Friedhofsverwaltung bereitgestellte und auf der Internetseite des Ev.-luth. Kirchenamtes in Aurich (www.kirchenamt-aurich.de) hinterlegte Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ verwendet werden.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20

Allgemeines

(1) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach deren Belegung hergerichtet sein. Werden Nutzungsrechte ohne sofortige Belegung im Voraus erworben oder überschreitet das Nutzungsrecht

den Ablauf aller Ruhezeiten, ist die Herrichtung nicht zwingend erforderlich; Der Friedhofsträger kann für die Pflege solcher Grabstätten jedoch besondere Gebührenregelungen treffen.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Grabstätten sind ebenerdig anzulegen, allenfalls geringfügig höher als das Niveau der angrenzenden oder nächsten Wege. Auf Dauer angelegte Grabhügel sind nicht zulässig. Die zulässige Grabstättengröße darf nicht überschritten werden. Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Bepflanzung darf seitlich nicht über die Grabstättengröße hinauswachsen. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet. Sträucher dürfen nur angepflanzt werden, wenn sie ihrer Art nach eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten werden. Ansonsten sind sie auf diese Höhe zurückzuschneiden oder zu entfernen.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(5) Die Grabstätten sind einzufassen. Grabeinfassungen können aus natürlichen Pflanzen oder festem Material bestehen, sofern bei bestimmten Grabarten oder Friedhofsbereichen nichts anderes geregelt ist. Natürliche Pflanzen sind durch Beschneiden innerhalb der Grababmessungen und möglichst niedrig zu halten. Feste Grabeinfassungen sind nur aus Naturstein zugelassen. Sie sollen in Material und Gestaltung eine harmonische Einheit mit einem eventuellen Grabmal bilden.

(6) Grababdeckung mit festen Materialien sollen aus Naturstein bestehen. Bei Sarggrabstätten ist eine Abdeckung mit festen Materialien der Grabstätte bis zu 60 % der Gesamtfläche der Grabstätte zugelassen. Bei der Belegung einer Grabstätte mit Kies oder Splitt anstelle einer Bepflanzung darf kein luft- und wasserundurchlässiger Unterbau angelegt werden. Die Friedhofsverwaltung kann widerrechtlich aufgebrauchte Abdeckungen auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernen lassen.

(7) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(8) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen oder Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21

Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden (ausgenommen sind Grabvasen, Grablichter und Markierungszeichen) und dürfen, ebenso wie Verpackungsmaterial und Transportbehälter aus diesen Stoffen, nicht in die Friedhofsabfälle gelangen, sondern sind mitzunehmen, soweit keine entsprechende Entsorgungsmöglichkeit angeboten wird.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23

Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 5.

§ 24

Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 4 und 5 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 25

Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Anlagen durch die nutzungsberechtigten Personen zu entfernen, sofern sie nicht unter § 26 fallen. Sind die nutzungsberechtigten Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte für drei Monate. Werden die Grabmale und sonstigen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers. Für beseitigte Anlagen wird kein Ersatz geleistet. Die Kirchengemeinde ist zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

(3) Sofern die Grabstätten vom Friedhofsträger abgeräumt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von den nutzungsberechtigten Personen dem Friedhofsträger zu erstatten.

§ 26

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27

Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 28

Trauerfeier in der Friedhofskapelle

(1) Für Trauerfeiern steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) An der Ausstattung der Friedhofskapelle dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

§ 29

Trauerfeier in der Kirche

(1) In der Kirche finden grundsätzlich keine Trauerfeiern und Aufbahrungen statt, ausgenommen für Pastoren/Pastorinnen, Küster/Küsterinnen und Organisten/Organistinnen, wenn sie während ihres aktiven Dienstes für die Kirchengemeinde verstorben sind. In besonderen Fällen kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

(2) Die Bestimmungen des § 28 Abs. 3 gelten entsprechend.

IX. Haftung und Gebühren

§ 30

Haftung

(1) Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nichtordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale und andere Anlagen entstehen.

§ 31

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 32

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung zum 1. des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 17.12.2018 außer Kraft.

Hage, den 27.05.2025

Der Kirchenvorstand:

A. Bierski, Pn.
Vorsitzende

F. Weßler, P.
Kirchenvorsteher

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende Ordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 35 Abs. 1 und 3 der Kirchenkreisordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und

dem Beschluss des Ev.-luth. Kirchenkreises Norden zur Übertragung von Verwaltungs- und Genehmigungsaufgaben vom 18.12.2024 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, den 06.06.2025

Für den Kirchenkreisvorstand:

H. Dierks
Kirchenamtsleiter

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Ansgari-Kirchengemeinde Hage in Hage

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hage für den Friedhof in Hage am 27.05.2025 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Umsatzsteuer

Sofern und soweit der Friedhofsträger bzw. einzelne Gebührenpositionen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird für die gekennzeichneten Gebührenpositionen zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat ausgewiesen.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 6

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 7

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätten

- a) Sarg, für 30 Jahre - je Grabstelle -: -----936,00 €

2. Wahlgrabstätten

- a) Sarg, für 30 Jahre - je Grabstelle -: ----- 1.347,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 44,90 €
c) Kind, für 25 Jahre - je Grabstelle -: -----620,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 24,80 €
e) Urne, für 20 Jahre - je Grabstelle -: -----284,00 €
f) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 14,20 €

3. Rasenwahlgrabstätten

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Anlage der Grabstätte als Grünfläche und deren laufenden Pflege:

- a) Sarg, für 30 Jahre - je Grabstelle -: ----- 2.442,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 81,40 €
c) Kind, für 25 Jahre - je Grabstelle -: ----- 1.030,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 41,20 €
e) Urne, für 20 Jahre - je Grabstelle -: -----400,00 €
f) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 20,00 €

4. Umwandlung in eine pflegefreie Grabstätte

Die Umwandlung einer bestehenden Grabstätte in eine pflegefreie Rasengrabstätte beträgt je Grabstelle und Jahr der verbleibenden Nutzungsdauer für eine

- a) Sarggrabstätte:----- 36,50 €
- b) Kindergrabstätte:----- 16,50 €
- c) Urnengrabstätte: ----- 6,00 €

5. Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen

Die Gebühr beinhaltet die Kosten für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle in der Gemeinschaftsgrabanlage:

- a) Urne, für 20 Jahre - je Grabstelle -: -----290,00 €

Zu den o.g. Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts kommen die Kosten der Namensinschrift gem. **Absatz VII Buchstabe b)** hinzu.

Hinweise:

1. Überschreitet bei zusätzlicher Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- grabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird zur Anpassung an die neue Ruhezeit eine Verlängerungsgebühr nach Abschnitt I Nr. 1 bis 2 für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.
2. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.
3. Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb, die Umwandlung und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft sowie das Auflegen des Grabschmuckes:

- a) für eine Erdbestattung:-----420,00 €
- b) für eine Bestattung im Kindergrab:-----100,00 €
- c) für eine Urnenbestattung: ----- 85,00 €

III. Nutzungsgebühren

- a) Nutzung der Friedhofskapelle, je Trauerfeier: -----194,30 €
- b) Nutzung der Ruhekammer:-----136,00 €

IV. Gebühren für Trägerdienste

Tragen zur Grabstätte oder zu einem Überführungsfahrzeug sowie Unterstützung beim Verschließen der Gruft sowie beim Anbringen des Grabschmucks (6 Träger je Sarg, 2 Träger je Kindersarg/Urne), je Träger ----- 50,00 €

V. Verwaltungsgebühren:

Pauschale für Verwaltungstätigkeiten auf Antrag / Veranlassung (z.B. Umschreibung des Nutzungsrechtes, Umwandlung der Grabart): ----- 15,00 €

VI. Sonstige Gebühren:

- a) Pflege nicht angelegter Sarggrabstätten, je Stelle/Jahr:----- 36,50 €
- b) Pflege nicht angelegter Kindergrabstätten, je Stelle/Jahr:----- 16,50 €
- c) Pflege nicht angelegter Urnengrabstätten, je Stelle/Jahr: ----- 6,00 €
- d) Grabmalgenehmigung, liegendes Grabmal: ----- 10,00 €
- e) Grabmalgenehmigung, stehendes Grabmal: ----- 25,00 €
- f) Organistendienst, je Einsatz:----- 50,00 €

VII. Sonstige Entgelte*:

- a) Besonderer/zusätzlicher Arbeitsaufwand, je angef. ½ Arbeitsstunde:-----19,00 €*
b) Schrifttafeln der Gemeinschaftsgrabanlage:-----105,00 €

* Sofern und soweit der Friedhofsträger der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, wird für die aufgeführten Gebührenpositionen zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung erhoben und separat ausgewiesen (z. Zt. 19%).

§ 8

Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung zum 01. des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 04.12.2018 außer Kraft.

Hage, den 27.05.2025

Der Kirchenvorstand:

H. de Vries
Vorsitzende

F. Lammers, Pn.
Kirchenvorsteherin

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende Ordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 35 Abs. 1 und 3 der Kirchenkreisordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und dem Beschluss des Ev.-luth. Kirchenkreises Norden zur Übertragung von Verwaltungs- und Genehmigungsaufgaben vom 18.12.2024 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, den 06.06.2025

Für den Kirchenkreisvorstand:

H. Dierks
Kirchenamtsleiter

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.